

Wasserlieferverordnung der Wasserleitungsgenossenschaft eG Beringstedt

§1

1. Die Genossenschaft beliefert mit Wasser alle Hausgrundstücke, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer Mitglieder der Genossenschaft sind.
2. Die Lieferbereitschaft der Genossenschaft begründet keinen klagbaren Anspruch gegen die Genossenschaft auf Wasserlieferung.
3. Die Genossenschaft ist zur Unterbrechung der Wasserlieferung oder zu einer Änderung des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Ereignissen oder bei der Durchführung von Maßnahmen berechtigt, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind. Den Genossen steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdruckes oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadenersatz nicht zu, auch nicht für Schäden die dadurch etwa in ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

§2

1. Für die Wasserabgabe ist Wassergeld zu zahlen, das in seiner Höhe und den Berechnungsgrundsätzen vom Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt wird. Das Wassergeld ist zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen zu entrichten. Zahlungsschuldner ist in jedem Fall der Grundstückseigentümer. Bei nicht termingemäßer Bezahlung des Wassergeldes ist die Genossenschaft berechtigt Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen. Sie kann nach dreimaliger fruchtloser Mahnung die Wasserzufuhr zu dem Grundstück des Schuldners sperren. Für die Wiedereröffnung eines gesperrten Wasseranschlusses ist eine Sondergebühr von 60,00 € zu entrichten. Außerdem hat der Schuldner die Kosten, die durch die Sperrung und den Wiederanschluss entstehen, zu zahlen.

§3

1. Jeder Genosse ist verpflichtet, die Wasserleitung in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und streng darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt und beschädigt werden kann. Die Entnahmestellen müssen so geschlossen sein, dass kein Wasser unnötig vergeudet wird.
2. Anschlussleitungen für nur vorübergehende Zwecke können von den Genossen auf eigene Kosten erstellt werden. Die Unterhaltung derartiger Anschlussleitungen ist ausschließlich Angelegenheit der Genossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Organe der Genossenschaft.
3. Wird eigenmächtig eine Wasseranschlussleitung geöffnet und unter Umständen heimlich Wasser entnommen, so behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Es wird aber in jedem Fall eine Vertragsstrafe erhoben, die vom Vorstand festgesetzt wird, die mindestens 30,00 € beträgt.
4. Lässt ein Genosse Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Genossen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese auf Kosten des Genossen ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.

5. Der Genosse hat den Beauftragten der Genossenschaft Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen die ihnen obliegenden Arbeiten nicht ungehindert durchführen, so hat der Genosse die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.
6. Die Genossenschaft ist bereit, den Genossen auf Anforderung bei der Untersuchung von Leitungsanlagen, Feststellung der Ursachen bei Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Erstattung der Kosten Hilfe zu leisten.
7. Lässt ein Genosse ohne Zustimmung der Genossenschaft Wasseruntersuchungen vornehmen, so hat er selbst für die Kosten aufzukommen.

§4

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Wasserlieferordnung können nur in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft beschlossen werden.

§5

1. Bei Zuwiderhandlung gegen festgelegte Wasserentnahmebeschränkungen ist der Vorstand befugt folgende Bußgelder zu erheben:
 1. Aufforderung 60,00 €
 2. Aufforderung 120,00 €

Bei einer dritten Zuwiderhandlung ist der Vorstand verpflichtet das Mitglied auszuschließen.

Diese Wasserlieferordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft am 23. November 2012 beschlossen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
gez. Georg Goerzen

Der Vorstand
gez. Claus Solterbeck
gez. Johannes Voß
gez. Rolf Kühl